

612/147

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,  
womit das Dritte Rückstellungsgesetz ab-  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947,  
B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Ver-  
mögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz),  
wird abgeändert wie folgt:

a) § 16, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter  
müssen Richter sein“.

b) Der zweite Satz des § 18, Abs. (1), hat zu  
lauten:

„Sämtliche müssen Richter sein“.

c) § 21, Abs. (1), hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung der Rückstel-  
lungskommission steht binnen 14 Tagen  
die Beschwerde an die Rückstellungsober-  
kommission zu“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
sind die Bundesministerien für Vermögenssiche-  
rung und Wirtschaftsplanung und für Justiz im  
Einvernehmen mit den beteiligten Bundesmini-  
sterien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Über die Ansprüche, die sich aus dem Dritten  
Rückstellungsgesetz ergeben, entscheiden in erster  
Instanz die bei den Landesgerichten zu errichten-  
den Rückstellungskommissionen, in zweiter In-  
stanz die Rückstellungsoberkommissionen bei  
den Oberlandesgerichten, als dritte Instanz die  
Oberste Rückstellungskommission beim Obersten  
Gerichtshof.

Wie sich daraus ergibt, ist der Instanzenzug  
konform der Organisation der Gerichte geregelt;  
für das Verfahren vor den Kommissionen finden  
grundsätzlich die Vorschriften über das Ver-  
fahren außer Streitischen Anwendung.

Ihrer rechtlichen Natur nach sind die Rück-  
stellungskommissionen allerdings nicht als Ge-  
richte anzusehen, sondern stellen sich als Gebilde  
eigener Art dar, wie etwa die Mietkommissionen,  
die Agrarrenten oder die im dem jüngst vom  
Parlament verabschiedeten Gesetz über die Auf-  
hebung des Erbhofrechtes vorgesehenen Bäuer-  
lichen Schlichtungsstellen.

Von verschiedenen Seiten wurde nach Be-  
kanntwerden des Wortlautes des Dritten Rück-  
stellungsgesetzes daran bemängelt, daß zu Vor-

sitzenden in den Kommissionen nicht — wie  
dies bei den früher erwähnten „Kollegialbehör-  
den“ (Artikel 133, Z. 4, des Bundesverfassungs-  
gesetzes in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 24/46)  
der Fall ist — „Richter“, also verfassungs-  
rechtlich durch ihre Bestellung zu Richtern  
mit den Garantien der Unabhängigkeit aus-  
gestattete Organe berufen sind. Dies aber sei  
um so mehr am Platz, als im Verfahren vor den  
Kommissionen über Ansprüche entschieden wird,  
die privatrechtlicher Natur sind, über die also  
— wenn das Rückstellungsgesetz nicht die vor-  
hin skizzierte Sonderregelung getroffen hätte —  
die Gerichte zu entscheiden hätten.

Dem gegenüber muß darauf verwiesen werden,  
daß das bezogene Gesetz dieser Forderung durch  
die Bestimmung des § 16, Abs. (3), Genüge zu  
zun beabsichtigte, wonach die Vorsitzenden  
(Stellvertreter der Vorsitzenden) der Rückstel-  
lungskommissionen — unter Absehen vom Er-  
fordernis der Altersgrenze — „zum Richteramt  
geeignet“ sein müssen. Diese Absicht des Gesetzes  
geht wohl auch aus der Vorschrift des § 16,  
Abs. (5), hervor, die für die Mitglieder der  
Kommissionen, „die nicht Richter sind“, die Be-

stimmungen über die fachmännischen Laienrichter für anwendbar erklärt.

Angesichts der Wichtigkeit der Sache erscheint es jedoch wohl geboten, die oben erwähnten Bedenken durch eine Fassung der in Betracht kommenden Bestimmungen zu beseitigen, in der die früher hervorgehobene Absicht des Gesetzes in eindeutiger Weise zum Ausdruck gelangt. Dieser Zweck soll durch die zum Entwurf zu § 16, Abs. (3), und § 18, Abs. (1), 2. Satz, vorgeschlagene Änderung des gegenwärtigen Gesetzeswortlautes erreicht werden.

Bei diesem Anlaß soll einem weiteren vielfach geäußerten Wunsche Rechnung getragen und durch eine Änderung des § 21, Abs. (1), die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission auch dann zugelassen werden, wenn der Streitwert nicht mehr als 1000 S beträgt.

Die beantragte Neufassung der erwähnten Gesetzesstellen beseitigt zugleich jeden Zweifel darüber, daß alle im Verfahren vor den Rückstellungskommissionen zu behandelnden Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.